

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	60 Bauverwaltungsamt
Antragssteller:	
Datum:	24.02.2003

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bauausschuss	04.03.2003	

**Betreff:**

**Bauantrag auf Errichtung eines Pferdestalles auf dem Grundstück Gemarkung Sonnental, Flur 14, Flurstück 89**

**Beschlussvorschlag:**

Zur Errichtung eines Pferdestalles auf dem Grundstück Gemarkung Sonnental, Flur 14, Flurstück 89, entsprechend dem vorgelegten Bauantrag kann das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht hergestellt werden.

**Sachdarstellung:**

Das Grundstück Gemarkung Sonnental, Flur 14, Flurstück 89, ist mit einem Wohnhaus und einer Garage bebaut.

Der Grundstückseigentümer hat auf der Südseite einen Pferdestall in den Maßen von 14,80 m x 6,80 m errichtet. Um dieses Gebäude zu legalisieren, ist zwischenzeitlich ein Bauantrag gestellt worden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Musterteich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach den Feststellungen der Landwirtschaftskammer handelt es sich hierbei nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb, so dass die Errichtung des Stallgebäudes als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 3 BauGB zu beurteilen ist. Danach kann ein Bauvorhaben zugelassen werden, wenn es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Im hier vorliegenden Fall werden gem. § 35 Abs. 4 BauGB wegen des Widerspruchs zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes öffentliche Belange beeinträchtigt, so dass das Vorhaben planungsrechtlichen Bedenken begegnet.